DACHORGANISATIONEN DER WIRTSCHAFT GRAUBÜNDEN Poststrasse 43 · Postfach · 7000 Chur

Tiefbauamt Graubünden
Abteilung Wasserbau
Grabenstrase 30

7000 Chur

Chur, 20. Februar 2008

Vernehmlassung Gesetz über den Wasserbau im Kanton Graubünden (KWBG)

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme in rubrizierter Angelegenheit. Wir begrüssen ausdrücklich, die einschlägigen Vorschriften in einem Gesetz zusammenzuführen. Inhaltlich bitten wir Sie, den geringfügigen Einwänden der Rätia Energie zu Art. 1 Abs. 4 und dem diesbezüglichen Vorschlag Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüssen

DACHORGANISATION DER WIRTSCHAFT GRAUBÜNDEN

Bündner Gewerbeverband	**Handelskammer und Arbeitgeberverband GR**	**Hotelierverein Graubünden**
Urs Schädler Präsident	Ludwig Locher Präsident	Andreas Züllig Präsident
Jürg Michel Direktor	Dr. Marco Ettisberger Sekretär	Dr. Jürg Domenig Geschäftsführer

H·K
ndelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden

BÜNDNER GEWERBEVERBAND

Hotelierverein

Vernehmlassungsformular

(nicht ausfüllen)
Eingabe Nr. .....
Eingangsdatum .....

Vernehmlassung zum Entwurf "Gesetz über den Wasserbau im Kanton Graubünden (KWBG)"

Angaben Absender

Firma/Name:	Rätia Energie	Vorname:			
Adresse:	Via da Clalt 307	PLZ:	7742	Ort:	Poschiavo
Tel:	+41 81 839 71 11	E-mail:			

Durchführungsstelle: Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden

Ansprechperson: lic. iur. Orlando Nigg

Tel: 081 257 36 18

E-Mail: orlando.nigg@bvfd.gr.ch

Das ausgefüllte Vernehmlassungsformular bitte an josefine.gartmann@tba.gr.ch senden. Besten Dank.

Hinweis zum Ausfüllen des Formulars

In der Spalte "Bemerkungen" können Sie bezogen auf die Erlasse bzw. auf einzelne Kapitel oder Artikel Ihre Hinweise, Anregungen und Beanstandungen einfügen. In der Spalte "Anträge" können konkrete Änderungs- und Ergänzungsvorschläge angebracht werden.

1. Allgemeine Bemerkungen zur Neuregelung

Bemerkungen	Anträge
Die Rätia Energie begrüsst grundsätzlich die Bestrebung, den kantonalen Wasserbau, welcher im Dienste des Hochwasserschutzes steht, in einem einzigen und übersichtlichen kantonalen Wasserbaugesetz (KWBG) darzustellen. Die Zuständigkei verbleibt wie bis anhin bei den Gemeinden und der Kanton übernimmt unterstützende, koordinierende und aufsichtsrechtliche Aufgaben bei der Projektierung, Genehmigung und Subventionierung von Wasserbauprojekten. Mit Erlass des KWBG werden gleichzeitig zahlreiche Erlasse aufgehoben, was ebenfalls sehr zu begrüssen ist. Vorweg danken wir Ihnen für die uns gebotene Gelegenheit zur Vernehmlassung.	

2. Stellungnahme zum neuen Gesetz über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Entwurf)

Bemerkungen	Anträge

Kapitel/Artikel		
I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	Gemäss Entwurf (Art. 1 Abs. 4) gilt das Gesetz für alle oberirdischen Gewässer im Kanton; darunter fallen dauernd oder zeitweilig Wasser führende, fliessende oder stehende Gewässer, sofern sie nicht als Kanäle zur Nutzung des Wassers (...) dienen. Die Formulierung des letzten Absatzes dieser Bestimmung kommt uns etwas schwammig und unklar daher, weil damit der Anschein geweckt wird, dass sämtliche der Wasserkraftnutzung dienende Gewässer ausgeschlossen sind. Gemäss Erläuterungen grenzt sich das Gesetz zwar von "künstlich" angelegten Kanälen ab, die der Wasserkraftnutzung dienen. Gleichzeitig wird aber auch auf Bestimmungen des GSchG (insb. Art. 37 Abs. 1 lit. b) verwiesen, dass hingegen ursprünglich natürliche Gewässer, welche zwischenzeitlich eben gerade aufgrund der Wasserkraftnutzung verbaut, eingedolt oder überdeckt wurden, weiterhin in den Geltungsbereich des KWBG fallen. Der Hochwasserschutz soll mehrheitlich eine Aufgabe der Gemeinden bleiben. Daher erscheint uns gerade im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung wichtig, dass nicht sämtliche davon betroffene Gewässer vom Geltungsbereich des KWBG ausgeschlossen werden dürften. Es erscheint uns daher wichtig, wenn zumindest der Gesetzestext unmittelbar und klar zum Ausdruck bringt, dass lediglich "künstliche" Kanäle zur Nutzung des Wassers (und nicht auch ursprünglich natürliche Gewässer für die Wasserkraftnutzung) vom Geltungsbereich des KWBG herausgenommen werden.	Art. 1 Abs. 4 sei wie folgt abzuändern: "(...) sofern sie nicht als künstliche Kanäle zur Nutzung des Wassers (...) dienen.
Art. 2 Wasserbau		
Art. 3 Zuständigkeiten		
II. Grundlagen		
Art. 4 Generelle Wasserbaupläne		
Art. 5 Unterhaltskonzepte		
III. Projektierung und Bau		
Art. 6 Wasserbauprojekte		
Art. 7 Zuständigkeiten		
Art. 8 Gemeindeübergreifende Wasserbauprojekte		
Art. 9 Projektierungszonen		
Art. 10 Projektgenehmigungsverfahren		
Art. 11 Öffentliche Auflage		
Art. 12 Verfügungsbeschränkung, Meldepflicht		
Art. 13 Einsprachen		
Art. 14 Einsprachebehandlung und Projektgenehmigung		
Art. 15 Projektänderung		
Art. 16 Vereinfachtes Verfahren		
Art. 17 Projektaufhebung, Übernahmepflicht		
Art. 18 Entschädigung		
IV. Unterhalt und Sofortmassnahmen		
Art. 19 Unterhalt		
Art. 20 Sofortmassnahmen		
V. Wasserbaupolizei		
Art. 21 Zuständigkeiten		
Art. 22 Wasserbaupolizeiliche Bewilligung		
VI. Öffentliche Gewässer und angrenzendes Grundeigentum		
Art. 23 Grundsätze		
Art. 24 Duldungspflicht		
VII. Finanzierung		
Art. 25 Grundsätze		
Art. 26 Beiträge		
Art. 27 Vorhaben von kantonalem Interesse		
VIII. Strafbestimmungen		
Art. 28 Strafbestimmungen		
Art. 29 Vollstreckungsmassnahmen		
IX. Schlussbestimmungen		

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts
Art. 31 Änderungen von anderen Gesetzen
Art. 32 Übergangsbestimmungen
Art. 33 Inkrafttreten

Ort: Poschiavo

Datum: 28. Januar 2008